

Allgemeine Lizenzbedingungen

(Stand: Januar 2024)

über die Webbased-Training-Lernplattform zur betrieblichen Unterweisung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften

- nachfolgend „**DEKRA Safety Web**“ oder „**Lizenzgegenstand**“ genannt -

Die **DEKRA Neo GmbH**,
Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart- nachfolgend:
„**DEKRA Neo**“ genannt -

hat das DEKRA Safety Web erstellt. Es ist als elektronisch zugängliches Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG zu Gunsten von DEKRA Neo urheberrechtlich geschützt.

DEKRA Neo stellt dem Lizenznehmer die Nutzung des DEKRA Safety Web unter den nachfolgenden Lizenzbedingungen entgeltlich zur Verfügung:

§ 1 Anwendungsbereich

1. DEKRA Neo stellt über die Internetplattform unter www.dekra-safety-web.eu den Online-Zugriff auf das DEKRA Safety Web zur Verfügung.
2. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten ausschließlich für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und regeln das Vertragsverhältnis bezüglich des DEKRA Safety Web zwischen DEKRA Neo und dem Lizenznehmer als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, insbesondere die Nutzung des Portals und den Zugriff auf Lerninhalte. Sie gelten ferner ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden insoweit nicht Vertragsbestandteil.
3. DEKRA Neo steht das Recht zu, diese Bedingungen in unregelmäßigen Zeitabständen zu ändern. Änderungen werden dem Lizenznehmer schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als vereinbart, wenn der Lizenznehmer nach Bekanntgabe nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder per Email widersprochen hat. Auf diese Folgen wird DEKRA Neo den Lizenznehmer bei der Bekanntgabe hinweisen.

§ 2 Gegenstand dieser Bedingungen

1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Überlassung von bestimmten Lerninhalten auf dem DEKRA Safety Web als Lernplattform auf unbefristete Zeit inklusive Zertifikatausstellung nach Abschluss der im jährlichen Rhythmus fälligen Unterweisungen.
2. Der jeweilige Leistungs- und Nutzungsumfang bestimmt sich unmittelbar nach dem jeweils gesondert getroffenen Lizenzvertrag – nachfolgend „**Lizenzvertrag**“ genannt – zwischen DEKRA Neo und dem jeweiligen Lizenznehmer.

3. Alle Angebote in Anzeigen, Prospekten, Preislisten etc. von DEKRA Neo sind freibleibend und gelten nicht als „Angebot“ im Rechtssinne.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag über die Lizenzerteilung kommt wirksam zu Stande mit Gegenzeichnung des ggf. über einen Vertriebspartner übermittelten Lizenzvertrages durch DEKRA Neo.

§ 4 Rechteeinräumung

1. DEKRA Neo gewährt dem Lizenznehmer pro Lizenz für die Durchführung von im jährlichen Rhythmus fällig werdenden Unterweisungen das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, auf die jeweils ausgewählten Lerninhalte über das DEKRA Safety Web zuzugreifen und das Portal zu benutzen, sowie den Berechtigten Nutzern den Zugriff zu ermöglichen und die Nutzung zu erlauben.
2. Berechtigte Nutzer sind:
 - die in dem Lizenzvertrag der Anzahl nach aufgeführten Personen, insbesondere die Arbeitnehmer des Lizenznehmers – nachfolgend „**Berechtigte Nutzer**“ genannt – , die sich im DEKRA Safety Web bei dem ersten Zugang namentlich registriert haben.
3. Eine Änderung dieser in Absatz 2 aufgeführten Daten der Berechtigten Nutzer ist DEKRA Neo unverzüglich mitzuteilen. Die Ausweitung der Lizenzerteilung auf weitere Berechtigte Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DEKRA Neo.
4. Sollte ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen des Lizenznehmers während eines Durchlaufs der Unterweisung ausscheiden, bleiben die Regelungen dieser Lizenzbedingungen und des Lizenzvertrages, insbesondere der Anspruch auf Lizenzvergütung, hiervon unberührt.

§ 5 Nutzungsrechte, Zugriffsberechtigung

1. Der Lizenznehmer erhält für die lizenzierten Produkte unbefristet bis zur Kündigung durch Lizenzgeber oder Lizenznehmer Nutzungs- und Zugriffsrechte nach Maßgabe der vorliegenden Lizenzbedingungen. Nutzung und Zugriff sind dabei nur insoweit zulässig als durch diese Bedingungen ausdrücklich gestattet.
2. Zugriffsberechtigung besteht ausschließlich für die jeweils registrierten Berechtigten Nutzer nach Maßgabe von § 4 Abs. 2.
3. Dem Lizenznehmer und den Berechtigten Nutzern ist es nicht erlaubt, von Inhalten des DEKRA Safety Web ganz oder in Teilen Ausdrucke oder elektronische Kopien zu erstellen oder diese durch Verkauf an Dritte, Vermietung, Verpachtung, Verleih oder in sonstiger Weise zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken zu nutzen oder auszuwerten.

4. Dem Lizenznehmer ist es ferner nicht erlaubt, sich kommerziell an entgeltlichen Dokumentenlieferdiensten zu beteiligen und hierfür das DEKRA Safety Web ganz oder in Teilen zur Verfügung zu stellen.
5. Dem Lizenznehmer und den Berechtigten Nutzern ist es nicht erlaubt, Teile des Lizenzgegenstandes außerhalb des sicheren Netzwerkes des Lizenznehmers in einem anderen Netzwerk, beispielsweise Internet und World Wide Web, verfügbar zu machen.
6. Der Lizenznehmer und die Berechtigten Nutzer dürfen nicht mittels Robots, Spidern, Crawlern oder anderen automatisierten Download-Programmen oder anderen Hilfsmitteln den Lizenzgegenstand fortlaufend und automatisiert durchsuchen, indizieren oder abrufen (z.B. systematischer Download, Einsatz von Retrievalsoftware).
7. Die Lizenznehmer und die Berechtigten Nutzer dürfen den Lizenzgegenstand ganz oder in Teilen, außer dies ist zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich, nicht ver- oder bearbeiten oder anderweitig umgestalten.
8. Die Inhalte werden nur über die o.g. Plattform zur Verfügung gestellt. Die Archivierung des Lizenzgegenstandes (ganz oder in Teilen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DEKRA Neo. Für die so zur Verfügung gestellten Inhalte gelten die vorliegenden Bedingungen für den Zugriff über o.g. Plattform entsprechend.
9. Die Berechtigten Nutzer müssen bei erstmaligem Log-In durch das Setzen eines Häkchens bestätigen, dass sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (die Sie zu diesem Zwecke in Form einer PDF-Datei herunterladen können) gelesen haben und akzeptieren. Der Lizenznehmer muss ferner alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass
 - nur Berechtigten Nutzern unter ihren von DEKRA Neo vergebenen individuellen Zugangsdaten Zugang zum Lizenzgegenstand gewährt wird;
 - die Berechtigten Nutzer angemessen über die Bedeutung der Einhaltung der Urheberrechte und sonstiger Rechte an dem Lizenzgegenstand in Kenntnis gesetzt werden;
 - die Lizenz- und Nutzungsbedingungen eingehalten werden;
 - die Berechtigten Nutzer in die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 sowie in die Weitergabe dieser Daten an den jeweiligen Lizenznehmer und der Speicherung der zu den jeweiligen Zugangsdaten absolvierten Bearbeitungszeiten eingewilligt haben.
10. Der Lizenznehmer darf den Zugriff auf das DEKRA Safety Web weder dauerhaft noch vorübergehend Dritten gewähren, die nicht zu den berechtigten Nutzern gehören. Verboten ist insbesondere die Überlassung der Zugangsdaten an unberechtigte Dritte.

§ 6 Technische Zugangsvoraussetzungen, Sicherheitsmaßnahmen, Sonstige Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für seine Anbindung an das Internet und deren Aufrechterhaltung, sowie für die zur Kommunikation mit dem Server der o.g. Plattform erforderliche Hard- und Software sowie etwaige weitere Telekommunikationsgeräte zu sorgen. Einzelheiten über die hierfür erforderlichen oder sinnvollen Mindeststandards werden dem Lizenznehmer auf Anfrage von DEKRA Neo mitgeteilt. Der Lizenznehmer hat einen ausreichenden Schutz der von ihm eingesetzten Systeme vor Viren und unbefugtem Zugriff entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik sicherzustellen.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Bestellung oder Registrierung wahrheitsgemäße, aktuelle und vollständige Angaben zu machen. Er hat seine Benutzerdaten auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und seine Arbeitnehmer ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Bei Verlust der Zugangsdaten oder bei Verdacht des unbefugten Gebrauchs dieser Zugangsdaten durch Dritte ist der Lizenznehmer verpflichtet, DEKRA Neo unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen.
3. Der Lizenznehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch seiner Zugangsdaten. Soweit nicht von DEKRA Neo verschuldet, haftet DEKRA Neo insoweit nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer durch Missbrauch oder Verlust seiner Zugangsdaten (insbesondere Benutzername(n) und/oder Passwort(e)) entstehen.
4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle angemessenen und geeigneten technischen und rechtlichen Maßnahmen zur Verhinderung vertragswidriger Nutzung, Überschreitung der eingeräumten Rechte, Missbrauch und sonstiger Störungen zu ergreifen und eine Wiederholung auszuschließen. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, DEKRA Neo über alle derartigen Vorkommnisse unverzüglich und umfassend zu unterrichten und DEKRA Neo die für Analyse und Beseitigung relevanten Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Zur Feststellung vertragswidriger Nutzung und Missbrauch ist DEKRA Neo berechtigt, den Zugriff auf den Lizenzgegenstand und die Nutzung der Plattform zu überwachen.
6. Erhält DEKRA Neo Kenntnis von einer vertragswidrigen Nutzung oder Missbrauch der Zugangsdaten des Lizenznehmers oder sind eine solche Nutzung oder ein Missbrauch objektiv zu befürchten, wird DEKRA Neo den Lizenznehmer unverzüglich unterrichten und eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Nach Fristablauf ist DEKRA Neo zur Sperrung des Zugangs (für den Lizenznehmer insgesamt oder für einzelne

Benutzerkonten) berechtigt, bis der Verdacht ausgeräumt ist.

7. Der Lizenznehmer hat DEKRA Neo sämtliche nachweisliche Schäden zu ersetzen, die durch vertragswidrige oder unsachgemäße Nutzung durch Berechtigte Nutzer oder durch Dritte entstehen, die über das Netzwerk des Lizenznehmers unberechtigt auf die o.g. Plattform zugreifen, und die der Lizenznehmer durch Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß § 6 Ziff. 4 verhindert hätte.

§ 7 Pflichten von DEKRA Neo, Gewährleistung

1. DEKRA Neo gewährt dem Lizenznehmer einen zeitlich unbefristeten Zugang zum Lizenzgegenstand über das Internet und stellt mit angemessenen Anstrengungen sicher, dass ihre Server eine ausreichende Kapazität und Bandbreite vorhalten, um die Verfügbarkeit für den Lizenznehmer und die Berechtigten Nutzer auf einem angemessenen Niveau im Vergleich zur Verfügbarkeit von Informationsdiensten vergleichbarer Art und Größe über das Internet zu gewährleisten.
2. Die Verantwortung von DEKRA Neo für Datenbereitstellung und -übertragung endet jedoch am Anschluss des Servers von DEKRA Neo an das Internet („Übergabepunkt“).
3. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 steht im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Hierfür übernimmt DEKRA Neo ausdrücklich keine Haftung.
4. Aufgrund von Wartungsarbeiten und Pflegemaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beschränkungen der Verfügbarkeit kommen. DEKRA Neo wird die erforderlichen Arbeiten möglichst zügig und reibungslos durchführen. Daher wird eine Verfügbarkeit von ca. 95 % durch DEKRA Neo sichergestellt.

§ 8 Anmeldeprozess

Die Vergabe von den zur Anmeldung für das DEKRA Safety Web benötigten Zugangsdaten erfolgt durch DEKRA Neo unmittelbar nach Vertragsschluss in der Weise, dass dem Lizenznehmer pro Berechtigtem Nutzer ein individuelles Passwort nebst Benutzername übermittelt wird. Bei dem ersten Zugang auf das DEKRA Safety Web haben sich die Berechtigten Nutzer namentlich für die Zertifikatausstellung zu registrieren, sowie den Datenschutzbestimmungen von DEKRA Neo zuzustimmen. Im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene betriebliche Unterweisung über das DEKRA Safety Web erhält der jeweilige Berechtigte Nutzer gemäß den Angaben seiner Registrierung ein auf seinen Namen lautendes, schriftliches Zertifikat von DEKRA Neo zum gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis als PDF, welches zum Download und Ausdruck dem Berechtigten Nutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Lizenzentgelt / Zahlung

1. Das Lizenzentgelt ergibt sich aus dem vorangegangenen Angebot und der unterschriebenen Auftragserteilung.
2. Alle im Angebot ausgewiesenen Preise bzw. Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der auf diese Preise zu entrichtenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Bei Abschluss des Lizenzvertrages durch Vermittlung eines Vertriebspartners von DEKRA Neo gelten ausschließlich dessen vereinbarte Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen mit dem Kunden.
4. DEKRA Neo ist zu einer Erhöhung des vereinbarten Lizenzentgeltes nach billigem Ermessen berechtigt zur Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung. Die Gebührenerhöhung kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen. DEKRA Neo muss die Gebührenerhöhung mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Der Lizenznehmer kann daraufhin mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats, vor dem die Preiserhöhung wirksam wird, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung in Kraft getreten wäre.
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von DEKRA Neo ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zulässig, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 10 Leistungsstörung, Gewährleistung

1. Störungen der Verfügbarkeit berechtigen den Lizenznehmer nicht zu Kündigung oder Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen (nur schriftlich nachgewiesene Kosten werden betrachtet), wenn die Störungen kurzfristiger Natur sind. Nur wenn die Störungen erheblich über ein zu tolerierendes Maß (im Detail siehe § 7 Abs. 4) hinausgehen, ist der Lizenznehmer – nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlichen, angemessenen Frist zur Störungsbeseitigung – zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 3 berechtigt. Dabei gilt für eventuelle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche § 11; weitere Rechte sind ausgeschlossen.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, DEKRA Neo bei eventuellen Sach- und Rechtsmängeln unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, den Mangel genau zu beschreiben und alle zur Mangelbeseitigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer muss bei Mängeln DEKRA Neo zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gewähren. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch

auf Beseitigung nur unwesentlicher Sach- und Rechtsmängel.

3. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – außer bei Vorsatz – zwei Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
4. Darstellungen in Marketingmaterialien, Leistungsbeschreibungen etc. stellen keine Garantien dar. Voraussetzung einer Garantie ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung von DEKRA Neo.

§ 11 Haftung

1. DEKRA Neo haftet wegen der Verletzung vertraglicher wie außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, die einfache Fahrlässigkeit bezieht sich auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nämlich solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer daher vertrauen darf, oder hat Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand.
2. Für Rechtsmängel, Garantieverprechen und Ansprüche aus gesetzlicher Produkthaftung, die nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, haftet DEKRA Neo uneingeschränkt.
3. Die Haftung von DEKRA Neo ist in allen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Für jeden nicht vorhersehbaren bzw. vertragsuntypischen Schaden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die vereinbarte Lizenzvergütung begrenzt.
4. DEKRA Neo haftet nicht im Falle höherer Gewalt.
5. Soweit die Haftung von DEKRA Neo ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DEKRA Neo.
6. DEKRA Neo ist nicht für technische Probleme (z.B. Leitungsstörungen, Stromausfälle, Serverausfälle und sonstige Probleme in Internet und Telekommunikationsinfrastruktur) oder sonstige Umstände (z.B. Krieg, Streik, Überschwemmungen, staatliche Restriktionen), die außerhalb des Einflussbereiches von DEKRA Neo liegen, verantwortlich.

§ 12 Verfall, Kündigung

1. Die Lizenzvergabe beginnt mit Eingang der Zugangsdaten auf dem Server des Lizenznehmers, läuft für die während der Vertragslaufzeit im jährlichen Rhythmus anfallenden Unterweisungen und endet mit der fristgerechten Kündigung des Vertrages durch Lizenzgeber oder Lizenznehmer.
2. Der vorliegende Lizenzvertrag wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Der Lizenzvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, frühestens jedoch nach 12 Monaten durch den Lizenzgeber oder Lizenznehmer gekündigt werden.
3. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. DEKRA Neo kann den Vertrag insbesondere bei vertragswidriger Nutzung oder Überschreitung der nach diesen Bedingungen eingeräumten Rechte fristlos beenden. Die Kündigung aus wichtigem Grund setzt den fruchtlosen Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes voraus.
4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform.

§ 13 Verschwiegenheit / Datenschutz

1. DEKRA Neo verpflichtet sich, alle vom Lizenznehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese Informationen
 - a) nicht allgemein zugänglich sind oder
 - b) dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses weiter fort.
2. Zweckgebunden und im Rahmen der Datenschutzgesetze verarbeitet DEKRA Neo die für die Abwicklung des Lizenzvertrages notwendigen Daten des Lizenznehmers. Die Bereitstellung der Lizenznehmer-Daten ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss. DEKRA Neo speichert diese Daten auch, um den Lizenznehmer über Dienstleistungen von DEKRA Neo zu informieren (Werbezwecke). Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Speicherung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 7 UWG für Werbezwecke.
3. Die DS-GVO räumt betroffenen Personen gegenüber dem Verarbeiter Rechte auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch (Art. 21) und Datenübertragbarkeit (Art. 20) ein. Gemäß § 7 Abs. 3 UWG kann der Auftraggeber der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen, ohne dass andere als Übermittlungskosten nach Basistarifen entstehen.

4. Die Wahrnehmung bestimmter Rechte gemäß DS-GVO und der Widerspruch gemäß UWG sind gegenüber dem Datenschutzbeauftragten von DEKRA Neo zu erklären: datenschutz.neo@dekra.com. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem für die DEKRA-Gruppe zuständigen „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von DEKRA Neo (zurzeit Stuttgart).
2. Auf das Vertragsverhältnis selbst sowie auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Jede Änderung dieser Lizenzbedingungen bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.